

Ihre Abmeldung aus der Schweiz

Damit wir die Versicherungspflicht nach KVG prüfen können, bitten wir Sie, uns diesen Fragebogen ausgefüllt und unterzeichnet zu retournieren. Bitte legen Sie diesem Formular die Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde bei, falls Sie uns diese nicht bereits zugestellt haben.

Name

Vorname

Versicherten-Nr.

Geburtsdatum . . . (Tag/Monat/Jahr)

Nationalität

Telefon (tagsüber erreichbar)

E-Mail

Weitere Familienmitglieder (nur minderjährige Familienmitglieder erwähnen. Volljährige Personen müssen ein separates Formular ausfüllen). Bitte notieren Sie ebenfalls Name, Vorname, Nationalität, Geburtsdatum und die Versichertennummer.

Bitte beachten Sie, dass bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt im Ausland oder wenn im Ausland kein Wohnsitz begründet wird, die Versicherungspflicht weiterhin in der Schweiz gegeben ist und daher kein Austritt aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgen kann. Haben Sie zudem eine/n Partner/in oder Ehepartner/in mit finanziellem Bezug zur Schweiz, klären Sie bitte die Versicherungspflicht mit ihrem/seinem Schweizer Krankenversicherer ab.

Sofern Sie nicht mehr der Versicherungspflicht in der Schweiz unterstehen, werden allfällig bestehende Zusatzversicherungen, vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung, beendet.

1. Klärung Wohnsitz

Wird im Ausland ein neuer Wohnsitz begründet (Ist Ihr Lebensmittelpunkt neu im Ausland)?

ja unter folgender Adresse (Strasse, Postleitzahl, Ort, Land)

nein

Wenn nein: Wurden Sie durch den Kanton oder die Gemeinde von der Versicherungspflicht befreit?

ja Bitte reichen Sie uns die schriftliche Bestätigung (Befreiung von der Versicherungspflicht) ein. (Beachten Sie, dass die Abmeldebestätigung der Gemeinde nicht der Befreiung entspricht.)

nein Bitte beachten Sie, dass wir Ihre obligatorische Krankenpflegeversicherung ohne vorliegende Wohnsitzbegründung im Ausland nicht beenden dürfen.

2. Finanzieller Bezug zur Schweiz

a) Werden Sie oder Ihr/e Ehepartner/in im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses von einem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland entsandt?

ja Bitte reichen Sie uns die schriftliche Bestätigung (Entsendungsbescheinigung der AHV-Ausgleichskasse oder allenfalls die Befreiung der Versicherungspflicht) ein und geben Sie uns Ihre neue Anschrift bekannt (sofern nicht bereits unter Frage 1 angegeben).

nein

Frage 2b ist nur auszufüllen, falls sich der neue Wohnsitz innerhalb der EU/EFTA* oder in Grossbritannien befindet.

b) Besteht weiterhin ein (finanzieller) Bezug zur Schweiz, etwa durch Ausüben einer Erwerbstätigkeit, eines Bezugs einer Rente, eines Taggeldes (Kranken-/Unfalltaggeld) oder von Arbeitslosengeld?

ja Bitte geben Sie an, welche Leistungen Sie aus der Schweiz bzw. aus weiteren Ländern beziehen und reichen Sie uns die entsprechenden Bescheinigungen ein, damit wir Ihre Situation individuell prüfen können.

Leistungsbezug aus der Schweiz

Leistungsbezug aus anderen Ländern

nein

Frage 2c ist nur auszufüllen, falls Ihr/e Ehepartner/in ebenfalls bei Visana versichert ist.

c) Üben Sie eine Erwerbstätigkeit innerhalb der EU/EFTA oder in Grossbritannien aus?

ja Arbeitsaufnahme per

nein Falls Ihr/e Ehepartner/in eine Erwerbstätigkeit ausübt geben Sie bitte an, in welchem Land.

Ihre Situation muss individuell geprüft werden. Wir werden Sie kontaktieren.

Frage 2d ist nur auszufüllen, wenn Sie die Versicherung aufgrund ihres Studiums im Ausland aufheben möchten.

d) Üben Sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit aus und/oder wurden Sie von der Versicherungspflicht durch die Gemeinde befreit?

ja Bitte reichen Sie uns die schriftliche Bestätigung (Befreiung von der Versicherungspflicht) ein. (Beachten Sie, dass die Abmeldebestätigung der Gemeinde nicht der Befreiung entspricht.)

nein Bitte beachten Sie, dass wir Ihre obligatorische Krankenpflegeversicherung ohne Wohnsitzbegründung im Ausland nicht beenden dürfen.

Wichtige Information bei einem Umzug in ein EU-/EFTA-Land oder nach Grossbritannien in Bezug auf die weiterbestehende Versicherungspflicht

Besteht weiterhin ein finanzieller Bezug zur Schweiz in Form eines Lohnes, einer Rente, des Bezugs von Taggeldern oder von Arbeitslosengeld, bleiben Sie weiterhin in der Schweiz versicherungspflichtig, sofern Sie keine Geldleistung (z.B. Lohn, Rente) aus Ihrem neuen Wohnland erhalten. Die Versicherungspflicht besteht unter Umständen ebenfalls fort, wenn Sie Geldleistungen aus anderen EU/EFTA-Staaten oder Grossbritannien (ausserhalb Ihres Wohnlandes) beziehen.

Optionsrecht: Verlegen Sie Ihren Wohnsitz nach Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Spanien oder Finnland, besteht innerhalb von drei Monaten ab/seit der Wohnsitzverlegung unter gewissen Voraussetzungen ein Optionsrecht. Das bedeutet, dass Sie und/oder Ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen die Wahlfreiheit haben, in welchem Staat Sie sich der Krankenversicherung anschliessen. Zur Ausübung dieses Optionsrechtes müssen Sie innerhalb der genannten Frist einen schriftlicher Antrag auf Befreiung von der Schweizerischen Versicherungspflicht bei der zuständigen kantonalen Behörde einreichen. Eine Befreiung ist definitiv und unwiderruflich.

Sofern Sie das Optionsrecht ausüben, müssen Sie die Bestätigung über die erfolgte Befreiung umgehend Visana zustellen.

Falls Sie noch Fragen haben, hilft Ihnen Ihre Visana-Agentur gerne weiter.

Ort / Datum

Versicherungsnehmer/in

* EU-/EFTA-Staaten

Belgien (BE), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EE), Finnland (FI), Frankreich (FR), Griechenland (EL), Irland (IE), Island (IS), Italien (IT), Kroatien (HR), Lettland (LV), Liechtenstein (LI), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Malta (MT), Niederlande (NL), Norwegen (NO), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Schweden (SE), Slowakei (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Tschechien (CZ), Ungarn (HU), Zypern (CY)